

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der CLAAS Gruppe (03/2021), deutsch

1. Geltungsbereich/Auftragserteilung

1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und der jeweiligen CLAAS Gesellschaft (CLAAS KGaA mbH bzw. die unten aufgeführten, mit ihr nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen), nachfolgend CLAAS genannt, richten sich allein nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2. Der Liefergegenstand und die Lieferkonditionen einschließlich Preise werden durch sog. Kontrakte festgelegt. Sie müssen auf CLAAS Formularen mit ordnungsgemäßer Unterschrift erteilt und vom Lieferer gegengezeichnet und zu CLAAS zurückgesandt werden. Entsprechendes gilt auch für Änderungen. Durch die in dem Kontrakt aufgeführte CLAAS Material-Nr. sowie die dazu erstellte Dokumentation wird der Liefergegenstand spezifiziert.

1.3. Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen entsteht erst durch die von CLAAS erteilten Lieferpläneinteilungen oder Abrufbestellungen, sofern der Lieferer diesen nicht binnen 7 Tagen seit Zugang widerspricht. Lieferpläneinteilungen und Abrufbestellungen können in Textform gem. § 126 b BGB ohne Unterschrift an den Lieferer übermittelt werden. Gleiches gilt für Einzelbestellungen (Bestellungen) außerhalb des Regelungsbereichs von Kontrakten, die bis zu einem jeweils von CLAAS angegebenen Höchstbestellwert unter Verzicht auf das Unterschriftserfordernis erteilt werden können. Eine Einzelbestellung gilt als vom Lieferer angenommen, ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf, sofern der Lieferer dieser nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

1.4. Eine Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne Einwilligung von CLAAS nicht gestattet.

1.5. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der CLAAS Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CLAAS zulässig.

2. Liefer- und Leistungstermine

2.1. Die Lieferung erfolgt zu den in Lieferplanabrufen, Abrufbestellungen oder Einzelbestellungen genannten Terminen. Die Einhaltung der Termine ist, bedingt durch die Serienproduktion bei CLAAS, wesentliche Vertragspflicht.

2.2. Sofern keine weitergehende Lieferklausel als „Lieferung FCA“ (Incoterms 2020) vereinbart wurde, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und beim vereinbarten Spediteur zur Abholung anzumelden.

3. Lieferverzug

3.1. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist der Lieferer gegenüber CLAAS zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Voraussehbare Lieferverzögerungen müssen CLAAS frühzeitig gemeldet werden.

3.2. Bei früherer Anlieferung als vereinbart kann CLAAS die Rücksendung auf Kosten des Lieferers vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei CLAAS auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.4. Bei Lieferverzug wird – unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinaus gehenden Schadensersatz - eine Vertragsstrafe von 0,5 % / angefangener Kalenderwoche, maximal 5 % insgesamt, auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung fällig. Im Übrigen gilt § 341 II BGB.

4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

4.1. Die Zahlung erfolgt nach Lieferung und Rechnungseingang durch Überweisung oder Scheckzahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sofern die „Lieferung FCA“ (Incoterms 2020) vereinbart wurde, ist für die Zahlung der Zeitpunkt der Verladung der Ware zuzüglich der üblichen Transportzeit zum Werk maßgeblich.

4.2. Bei mangelhafter Lieferung ist CLAAS - unbeschadet weiterer Rechte - berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.3. Bei laufenden Belieferungen ist CLAAS berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche

zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren.

4.4. Die Rechnung ist mindestens 14 Tage vor Fälligwerden an die zu beliefernde CLAAS Gesellschaft zu senden. Sie muss Nummer und Datum des Kontraktes, der Bestellung, Umsatzsteueridentifikationsnummer bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Ware enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

4.5. CLAAS ist berechtigt, Forderungen des Lieferers mit Forderungen der unten genannten verbundenen CLAAS Unternehmen gegen den Lieferer zu verrechnen. Abtretungen der Forderung des Lieferers an Dritte sind nur mit schriftlichen Einverständnis von CLAAS zulässig; die Zustimmung kann aus wichtigem Grund versagt werden. CLAAS behält sich vor, Zahlungen in Schecks, Wechseln oder Akzepten unter Vergütung des jeweiligen Diskontsatzes, jedoch keinesfalls mehr als 0,5 % über dem am Tag der Fälligkeit gültigen Basiszins, zu leisten.

4.6. Der Lieferer ist nicht berechtigt, die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB zu erheben.

5. Stand der Technik, REACH, Qualitätssicherung und Dokumentationspflicht
Der Lieferer ist verpflichtet, den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die „Allgemeinen technischen Liefervorschriften CLAAS Norm 05 0001“ und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen. Insbesondere müssen bei allen an CLAAS gelieferten Produkten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben durch den Lieferer erfüllt und entsprechende Maßnahmen vorgenommen werden. Das Kontrollpersonal von CLAAS ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferers die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen. Die Erstbemusterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VDA, festgehalten in der VDA-Schriftenreihe „Qualitätskontrolle in der Automobilindustrie“, Band II „Lieferantenbewertung und Erstmusterprüfung“. Bei den in den technischen Unterlagen als sicherheitsrelevant gekennzeichneten Teilen hat der Lieferer darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der Sicherheitsmerkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und CLAAS auf Verlangen jederzeit auszuhändigen.

Vorlieferanten hat der Lieferer im gleichen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

6. Reichweite der Eingangsprüfung, Mängelanzeige

CLAAS beschränkt die Wareneingangsprüfung auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte sowie von Transport- und Verpackungsschäden. Dabei auftretende Beanstandungen werden unverzüglich nach der Feststellung angezeigt. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von CLAAS bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung einer mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar. Im Übrigen wird CLAAS die gelieferten Produkte nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend nach den Qualitätsvorschriften von CLAAS, insbesondere des Leitfadens „Qualität im Beschaffungsprozess“, untersuchen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferer schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

7.1. Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, FCA Incoterms 2020 und beinhalten die Kosten für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung.

7.2. CLAAS ist Selbstversicherer und somit Verzichtskunde.

8. Zoll- und Exportvorschriften

8.1 Lieferer ist verpflichtet, CLAAS den Nachweis über den nicht-präferentiellen Ursprung seiner Produkte in Form von Ursprungszeugnissen (für importierte Waren) oder Einzel-/Langzeitlieferantenerklärungen (für Waren, die in einem EU-Mitgliedstaat hergestellt wurden) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Jede Änderung der Ursprungseigenschaft ist unverzüglich von Lieferer schriftlich anzuzeigen.

8.2 Lieferer ist verpflichtet, in den Geschäftspapieren, die CLAAS zur Verfügung gestellt werden, ausdrücklich auf eine Dual-Use-Eigenschaft seiner Produkte gem. der Ausfuhrliste des Anhangs I der EG-Dual-Use Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung hinzuweisen.

8.3 Lieferer wird auch weitere internationale Sicherheitsstandards, die sich aus behördlichen Anforderungen ergeben (Programme AEO, C-TPAT, CSI etc., Luftfrachtsicherheit) einhalten und dies durch Vorlage der entsprechenden

Zertifikate oder Sicherheitserklärungen nachweisen.

9. Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel der Liefergegenstände haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt:

9.1. Sachmängel

Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass die Nacherfüllung für CLAAS unzumutbar ist. Kann der Lieferer dies innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann CLAAS in Fällen besonderer Dringlichkeit, wie z.B. drohendem Produktionsstillstand, den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferers selbst nachbessern, durch einen Dritten ausführen lassen oder insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferers zurückschicken. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferer. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist CLAAS nach schriftlicher Abmahnung bezogen auf den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt. Dem Lieferer sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von CLAAS unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9.2. Rechtsmängel

Der Lieferer haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter (z.B. Rechte an Arbeitsergebnissen) nicht verletzt werden. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt der Lieferer bei Verschulden CLAAS von allen Ansprüchen frei. Der Lieferer wird CLAAS auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

9.3. Verjährung

Ansprüche aus den Ziff. 9.1. und 9.2. verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Auslieferung des Endproduktes an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an CLAAS.

10. Lieferantenregress

CLAAS stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Ansprüche gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch CLAAS oder einen Dritten, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Haftung

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, ist der Lieferer wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der CLAAS unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:

Der Lieferer haftet, sofern es sich nicht um Fälle der Gefährdungshaftung (z.B. Produkthaftung) handelt, nur, wenn ihn ein Verschulden an dem verursachten Schaden trifft. Wird CLAAS aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung durch Dritte, deren Rechte nicht abdingbar sind, in Anspruch genommen, stellt der Lieferer CLAAS im Innenverhältnis soweit frei, als ihn eine Haftung auch unmittelbar treffen würde. § 254 BGB findet entsprechende Anwendung. Für Maßnahmen von CLAAS zur Schadensabwehr (z.B. Sonderinspektionen, Rückrufe) haftet der Lieferer, soweit der dieser Maßnahme zugrundeliegende Schaden diesem zuzurechnen ist. Dem Lieferer wird insoweit Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls gewährt. Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bzw. der Sicherheitsempfehlungen der Fachverbände, der Gewerbeaufsicht u.ä. übernimmt der Lieferer die Verantwortung.

12. Fertigungsmittel / Materialbeistellungen / von CLAAS entwickelte Teile

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferer von CLAAS gestellt oder nach Angaben und auf Kosten von CLAAS vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zu Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben Eigentum von CLAAS und dürfen ohne schriftliche Einwilligung auch nach Vertragsende in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonst zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Im Übrigen sind diese Fertigungsmittel nach Vertragsende CLAAS kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Anteilig von CLAAS bezahlte Fertigungsmittel kann CLAAS bei Ende der Belieferung zum Zeitwert des Lieferantenanteils übernehmen. Liefergegenstände, die von CLAAS entwickelt wurden (z.B. nach CLAAS Spezifikation oder Zeichnung gefertigt wurden) und/oder CLAAS Warenzeichen tragen, darf der Lieferer ausschließlich an CLAAS verkaufen; Direktlieferungen an die CLAAS Händlerschaft oder Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Lieferer verpflichtet sich ferner, solche Teile nicht in Katalogen oder sonstigen Werbe- oder Verkaufsunterlagen anzubieten. Bei einem Verstoß gegen die

vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers ist CLAAS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des aus der Vertragsverletzung Erlangten oder Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Der Lieferer hat das Material für CLAAS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, CLAAS unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Pfändungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen das Eigentum von CLAAS beeinträchtigen könnten. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z.B. zwischen Muster und Zeichnung, ist CLAAS verpflichtet, vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hinzuweisen.

13. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen und Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf ohne Zustimmung seitens CLAAS die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferer sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15. Ersatzteilbeschaffungspflicht

Der Lieferer verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gilt die in Ziff. 9 geregelte Mängelhaftung.

16. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der zu beliefernden CLAAS Gesellschaft. Gerichtsstand ist das für den Erfüllungsort zuständige Gericht. CLAAS ist aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferers anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung

der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

CLAAS Kommanditgesellschaft auf Aktien mbH (Werk 51)

CLAAS Selbstfahrende Erntemaschinen GmbH (CSE, Werk 10/16)

CLAAS Global Sales GmbH (CGS, Werk 24)

CLAAS Vertriebsgesellschaft mbH (CVG, Werk 78)

Mühlenwinkel 1 – 33428 Harsewinkel
Für Waggonladungen, Stückgut und Expressgut Harsewinkel-West/Anschlussgleis
CLAAS

CLAAS Service & Parts GmbH (CSP, Werk 11)
Kranstraße 40D – 59071 Hamm-Uentrop

CLAAS Industrietechnik GmbH (CIT, Werk 30)
Halberstädter Str. 15-19D – 33106 Paderborn
Für Waggonladungen, Stückgut und Expressgut Paderborn Hbf./Anschlussgleis
CLAAS

CLAAS Hungaria Kft. (CLH, Werk 35) Dozsa Gy. u. 175200 Törökszentmiklos, Ungarn

CLAAS Saulgau GmbH (CSLG, Werk 65)
Zeppelinstr. 2 D – 88348 Bad Saulgau
Für Waggonladungen, Stückgut und Expressgut Bad Saulgau/Anschlussgleis
CLAAS

CLAAS E-Systems GmbH Sommerkämpen 11 D - 49201 Dissen am Teutoburger Wald